

1. Ziff. 1 erhält folgenden Zusatz:  
„Soweit Urlaubsbestimmungen eine verlängerte Urlaubsdauer für den in den Wintermonaten genommenen Urlaub vorsehen (Winterzuschlag), entfällt für die Dauer des Kriegszustandes der Anspruch auf den Zusatzurlaub.“
2. In Ziff. 3 Satz 1 treten an Stelle der Worte „vor diesem Zeitpunkt“ die Worte „vor dem 1. Oktober 1940“.
3. Ziff. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ist infolge des Kriegszustandes eine Gewährung von Freizeit nicht möglich, so kann, soweit nicht schon vorher der Reichs-

treuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit eine Abgeltung zugelassen hat, ab 1. 6. 1940 eine Abgeltung dieses Urlaubs ganz oder teilweise erfolgen; einer Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit bedarf es hierzu nicht.“

Die Anordnung ist im RABl. Nr. 16 vom 5. 6. 1940 I S. 256 abgedruckt. Danach ist es möglich, daß der von landwirtschaftlichen Gefolgschaftsmitgliedern bis 1. 6. 1940 für das Jahr 1939 noch nicht gewährte Urlaub ohne Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit in bar abgegolten werden kann.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D.R. 1940 S. 424.

## Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung.

### Statistik der Berufsnachwuchslenkung.

— II A 109 vom 12. 6. 1940 —.

In Anbetracht der Bedeutung der Statistik der Berufsnachwuchslenkung, insbesondere auch für die Beurteilung der Arbeitseinsatzlage in der Landwirtschaft, kann der Reichsarbeitsminister auch im Kriege nicht auf die Durchführung derselben verzichten. Unter Hinweis auf mein Rundschreiben vom 20. 7. 1938 — II E 2 2710/38 —, sind mir die darin erbetenen Angaben für das Berichtsjahr vom 1. 7. 1939 bis 30. 6. 1940 unter Verwendung des in dem Rundschreiben angegebenen Musters (veränderte Termine!) bis zum 10. 9. 1940 zu übersenden.

Termin

Die Angaben müssen von mir auf Anordnung des Reichsarbeitsministers gemäß der Verordnung über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 1. 3. 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 786) an diesen weitergeleitet werden. Auf die Einhaltung des Berichtstermins und die Vollständigkeit der Angaben ist deshalb unbedingt zu achten.

Der im Rundschreiben vom 12. 2. 1940 — II A 100 — angegebene Termin vom 1. 10. ist auf den 10. 9. abzuändern, da ich die Statistik jeweils zum 15. 9. dem Reichsarbeitsminister einreichen muß.

Termin

An die Landesbauernschaften.

— D.R. 1940 S. 425.

### Bereinfachte Revierförsterprüfung für die zur Wehrmacht einberufenen Privathilfsförster.

— II A 177/12 vom 12. 6. 1940 —.

Der Runderlaß des Reichsforstmeisters „Bereinfachte Revierförsterprüfung“ — RdErl. d. Rfm. vom 11. 5. 1940 — P/I 4875 III — vom 22. 5. 1940 Nr. 20 findet entsprechende Anwendung für die Kriegsrevierförsterprüfungen des RNSt. Ich weise vor allem auf Ziff. 3 des Erlasses hin, nach welchem diese Kriegsprüfungen als solche nicht wiederholt werden können.

Zu Ziff. 4 verweise ich für die Prüflinge des Privatforstdienstes, die die Kriegsprüfung bestehen, auf den Runderlaß des Reichsforstmeisters vom 21. 10. 1939 — I/P 20 654 — bzw. vom 10. 1. 1940 — P 25 035 —. Es ist also von der betr. LBSch. ein listenmäßiger Antrag auf Verleihung der Berufsbezeichnung „Privatförster“ bei dem zuständigen Landesforstmeister zu stellen.

An die Landesbauernschaften, außer Alpenland, Donauland, Südmärk.

— D.R. 1940 S. 426.

## Landbau.

### Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. 2. 1940.

— II C 901/1 vom 7. 6. 1940 —.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 24. 5. 1940 — II A 3-1081 — zur Kenntnismahme und Beachtung bekannt.

„Nach § 8 der Polizeiverordnung über den

Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. 2. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 349) dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nur abgegeben werden, wenn der Abgebende anzunehmen berechtigt ist, daß der Abnehmer die giftigen Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und in zuverlässiger Weise benutzen wird. Erforderlichenfalls hat sich der Abgebende hierüber durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er